

Informationsblatt

Rechte und Pflichten von Leistungsberechtigten und Leistungsträgern nach dem SGB II

Erläuterungen des
Jobcenters Kreis
Gütersloh

Ihre Rechte

=> Anspruch auf Beratung und Unterstützung

Leistungsformen

(§ 4 Abs. 1 Satz Nr. 1, Abs. 2 SGB II)

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden u.a. in Form von Dienstleistungen erbracht.

Die zuständigen Leistungsträger wirken darauf hin, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten. Die Leistungsträger wirken auch darauf hin und unterstützen, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

Beratung

(§ 14 Satz 1 und 2 SGB II)

Die Träger der Leistungen nach dem SGB II unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Die Leistungsträger sollen einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen.

Eingliederungsvereinbarung

(§ 15 Abs. 1 bis 3 SGB II)

Die Leistungsträger sollen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen sollen die Leistungsträger - regelmäßig für einen Zeitraum von sechs Monaten - die für deren Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen vereinbaren.

Leistungen zur Eingliederung

(§§ 16, 16a, b, e und i SGB II)

Der Träger erbringt Leistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch. Dazu zählen insbesondere

- Leistungen der Vermittlung,
- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget oder Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- Leistungen zur Berufsausbildung oder zur beruflichen Weiterbildung oder
- Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Über die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) - hinaus können als weitere Leistungen für die Eingliederung der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben insbesondere auch

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Suchtberatung,
- ein Einstiegsgeld und
- Leistungen zur Beschäftigungsförderung erbracht werden.

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

(§ 16c SGB II)

Selbstständige oder Gründende können, unter Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, durch finanzielle Leistungen in Ihrer Selbstständigkeit unterstützt werden.

Arbeitsgelegenheiten

(§ 16d SGB II)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind.

Ihre Pflichten

=> Pflicht zur Selbsthilfe / Mitwirkung

Grundsatz des Forderns

(§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 SGB II)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.

Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten.

Mitwirkungspflichten

(§§ 60 bis 62 SGB I)

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle leistungserheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, alle leistungserheblichen Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Darüber hinaus soll der Antragsteller auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen bzw. sich ärztlichen und psychologischen Untersuchungen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

=> Pflicht zur Arbeit

Grundsatz des Forderns

(§ 2 Abs. 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2 SGB II)

Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine ihr angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

Sie als
Leistungsberechtigte/r
haben Rechte und
Pflichten. Der Kreis
Gütersloh als
Leistungsträger hat
ebenfalls Rechte und
Pflichten.
In diesem
Informationsblatt sind
die rechtlichen
Grundlagen dafür
aufgeführt.

Pflichten des Jobcenters

=> Beratung und Unterstützung / Leistungen

Leistungsgrundsätze (§ 3 Abs. 1 und 2 SGB II)

Als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorrangig Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Bei Antragstellung sollen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erbracht werden.

Leistungsformen (§ 4 SGB II)

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von Dienstleistungen (Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner), Geldleistungen (zur Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen) und Sachleistungen erbracht. Die zuständigen Leistungsträger wirken darauf hin, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten. Sie wirken auch darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten.

Beratung (§ 14 Satz 1 und 2 SGB II)

Die Träger der Leistungen nach dem SGB II unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Die Leistungsträger sollen einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen.

Grundsatz des Förderns (§ 14 SGB II)

Die Leistungsträger nach dem SGB II unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit und sollen einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen. Sie erbringen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.

Eingliederungsvereinbarung (§ 15 Abs. 1 bis 3 SGB II)

Die Leistungsträger sollen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen sollen die Leistungsträger – regelmäßig für einen Zeitraum von sechs Monaten - die für deren Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung).

Leistungen zur Eingliederung (§§ 16, 16a, b, c, e und i SGB II)

Über die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) - hinaus können als weitere Leistungen für die Eingliederung der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erbracht werden. Selbstständige oder Gründende können, unter Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, durch finanzielle Leistungen in Ihrer Selbstständigkeit unterstützt werden.

Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden.

Rechte des Jobcenters

=> Leistungsgrundsatz

§ 3 Abs. 3 SGB III "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann."

=> Sanktionen

- Pflichtverletzungen (§ 31 SGB II)

- Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen sowie Beginn und Dauer der Minderung (§ 31a, b SGB II)

- Meldeversäumnisse (§ 32 SGB)

In den §§ 31 bis 32 SGB II sind die Voraussetzungen sowie Art und Umfang möglicher Sanktionen des Leistungsträgers gegenüber den erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen sowie den nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft leben und Sozialgeld entsprechend § 19 SGB II erhalten, bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen geregelt. Diese Vorschriften werden unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom vom 05.11.2019 (B 1 BvL 7/16) angewendet.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen wird an dieser Stelle auf die separate

Belehrung über die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 4a sowie §§ 31 bis 32 SGB II

verwiesen.